



## **Verbandssatzung des Zweckverband Breitband Landkreis Waldshut**

Aufgrund §§ 5 und 6 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat der Zweckverband Breitband Landkreis Waldshut in seiner Versammlung am 07.07.2022 folgende Änderung der Zweckverbandssatzung vom 22.04.2016 in der Fassung vom 11.04.2019 beschlossen:

1) **§ 5 Geschäftsgang** wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 4a eingefügt:

*4a. Notwendige Sitzungen der Verbandsversammlung können unter Beachtung der Voraussetzungen des § 15 GKZ i. V.m. § 37a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzungen sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 37a GemO obliegt dem Verbandsvorsitzenden.*

b) Absatz 5 wird um folgenden Zusatz ergänzt:

*Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht*

2) Am Ende der Satzung wird folgender Zusatz ergänzt:

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Zweckverband Breitband Landkreis Waldshut geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn*

- *die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder*
- *der/die Zweckverbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder*
- *vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.*

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.